

On The Road Again...

Teil 1

Fernfahrer F, Angestellter eines Speditionsunternehmens, war mit einem Lastkraftwagen seines Arbeitgebers G auf einer Transportfahrt auf der rechten Spur der Bundesautobahn unterwegs. Der Lkw war gerade erst mit im Eigentum der E stehenden Elektrowaren im Wert von ca. 450 000 Euro beladen worden.

Entsprechend einem gemeinsamen Tatplan folgten S und H mit einem Pkw dem von F geführten Lkw. Kurz vor der Höhe eines Rastplatzes fuhren S und H in ihrem Pkw auf die mittlere Fahrspur der Autobahn neben den von F geführten Lkw.

S, der den Pkw führte, gab ein Schallzeichen (Hupsignal) ab. H, welcher auf dem Beifahrersitz saß, gab dem F durch das geöffnete Fenster per Handzeichen zu verstehen, dass F rechts herausfahren solle.

F nahm dabei – genau wie von S und H beabsichtigt – an, dass es sich um eine Polizeistreife in Zivil handele und eine Fahrzeugkontrolle durchgeführt werden solle.

F lenkte den von ihm geführten Lkw daher auf den Rastplatz, hielt an und stellte auch den Motor ab. Auch S brachte den von ihm gesteuerten Pkw auf dem Rastplatz zum Stehen. H stieg aus, ging auf die Fahrertür des Lkw zu und rief: „Dies ist eine polizeiliche Kontrolle, Ihre Papiere bitte!“.

F griff gerade nach den Fahrzeugpapieren und Frachtunterlagen, da streifte sich H eine Strumpfmaske über sein Gesicht, öffnete die Fahrertür des Lkw und bedrohte den F mit einer nicht geladenen Pistole, für die er auch keine passende Munition mitführte.

Im sog. Führerhaus des Lkw befand sich hinter dem Fahrersitz ein Bett. H zwang den F, sich auf dieses Bett zu legen, fesselte ihn dort und legte ihm dann eine Jacke über den Kopf.

Die gesamte Vorgehensweise des H war mit S abgesprochen.

Sodann fuhr H den Lkw zu einem anderen Ort, welcher nach dem Tatplan für das Umladen der Beute vorgesehen war. Dort wartete der S – der zwischenzeitlich vorgefahren war – bereits, S und H luden die Waren im Wert von ca. 450 000 Euro in ein anderes Fahrzeug, welches sie im Vorfeld dort abgestellt hatten. Die Beute teilten S und H ihrem Tatplan entsprechend später gleichmäßig untereinander auf.

Nach dem Umladevorgang ließen S und H den Lkw mit geöffneter Fahrertüre stehen, der gefesselte F wurde erst am nächsten Tag von Passanten entdeckt.

Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Strafbarkeit von S und H nach dem StGB?

Teil 2

Auch die große Schwester des F, die A, verdient ihren Lebensunterhalt als Fernfahrerin. A ist Inhaberin eines von ihr als Einzelunternehmen geführten Transportunternehmens, in ihrem Alleineigentum steht ein Lkw im Wert von ca. 65 000 Euro.

Eines Nachts war die A mit ebendiesem (unbeladenen) Lkw nach einer langen innerdeutschen Fahrt in einer süddeutschen Kleinstadt unterwegs. Ihre Lenkzeit betrug entgegen § 8a Abs. 2 FahrpersonalG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 bereits über 21 Stunden. Aufgrund der ununterbrochenen Fahrt war sie sehr übermüdet und im Begriff, am Steuer ihres Lkw einzuschlafen. A erschrak durch ein lautes Geräusch (welches sie trotz des spielenden Autoradios hörte) und einen deutlichen Ruck des Lkw, intuitiv trat sie auf die Bremse. Sie hielt

gleich an, stieg aus und sah, dass sie einen Menschen überfahren und über einige Meter mitgeschleift hatte. A nahm nicht mehr an, dass dieser noch lebte und ließ die mit einer kurzen Baumwollhose und einem Poloshirt bekleidete Person liegen. Infolge des Überfahrens war die Kleidung zerrissen worden, diese hatte vorher noch einen ‚Gebrauchtwert‘ von ca. 23 Euro gehabt. Die Person war stark entstellt.

Sofort entfernte sich A vom Ort des Geschehens und rief aus einer in der unmittelbaren Nachbarschaft gelegenen Gaststätte anonym bei der Polizei an.

Aufgrund der Zeugenaussagen der Wirtsleute konnte A bereits wenige Stunden später identifiziert werden. Die staatsanwaltlichen Ermittlungen führten zunächst zur Identifizierung des Opfers C, der unverheiratet und kinderlos war. Die gerichtsmedizinische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass C aufgrund einer Schädelbasistrümmerfraktur bereits tot war, als er von A überfahren wurde. Die Eltern des C stellen Strafantrag.

Strafbarkeit von A nach dem StGB?

Hinweise zur Form und zur Abgabe der Hausarbeit

Formalia:

Hauptteil: Links ist ein Korrekturrand von 7 cm zu belassen; oben, unten und rechts ein Rand von jeweils 1,5 – 2 cm. Als Schriftart ist Times New Roman zu verwenden, die Schriftgröße hat 12 pt für den Text und 10 pt für die Fußnoten zu betragen. Bei den Absatzeinstellungen sind ein Zeilenabstand von 1,5 Zeilen und die normale Laufweite einzuhalten. Der Umfang der Bearbeitung (Rahmenbestandteile zählen nicht dazu) darf **19 Seiten nicht überschreiten**. Die Arbeit ist zu unterschreiben.

Rahmenbestandteile: Hier sind normale Seitenränder zu wählen, also umlaufend 1,5 – 2 cm. Auf dem Deckblatt müssen der Name, die Matrikelnummer, die Adresse und der Name der Veranstaltung angegeben werden. Es ist schriftlich zu versichern, dass die Hausarbeit selbstständig verfasst wurde und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind.

Abgabe der Hausarbeit:

Für die ordnungsgemäße Abgabe der Hausarbeit ist **sowohl ein schriftliches** (also ausgedrucktes) Exemplar der vollständigen Hausarbeit bis spätestens **09. Oktober 2018** während der Öffnungszeiten des Sekretariats an der Professur Günther (Campus Westend, RuW-Gebäude, 4. Stock, Raum 4.126) einzureichen **als auch ein elektronisches Exemplar** nur des Gutachtens (ohne Rahmenbestandteile) im E-Center des Fachbereichs bis zum 09. Oktober 2018, 24:00 Uhr hochzuladen. Beachten Sie bitte die Hinweise zum Upload.

Sollte die Arbeit postalisch übersandt werden, genügt für den Nachweis der rechtzeitigen Abgabe der Poststempel. Die Postadresse lautet: **Goethe Universität, Prof. Dr. Klaus Günther, RuW Raum 4.126, Theodor-W.-Adorno-Platz 4, 60323 Frankfurt am Main.**

Sie müssen sicherstellen, dass sowohl das ausgedruckte als auch das elektronische Exemplar fristgerecht abgegeben werden. Es reicht nicht aus, dass lediglich die Frist des ausgedruckten Exemplars oder des elektronischen Exemplars eingehalten wird. Sollte eine der Fristen nicht eingehalten werden, wird die Hausarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.